

# Lesefassung der **SATZUNG**

## **der Gemeinde Großhansdorf über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätten in der Fassung der 5. Änderungssatzung**

**vom 09. August 2017**

---

### **Präambel**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Großhansdorf vom 13. Juli 2017 folgende 5. Änderungssatzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Großhansdorf ist Trägerin folgender Kindertagesstätten:
  - Kindertagesstätte Wöhrendamm,  
gelegen auf dem Grundstück Wöhrendamm 61 in 22927 Großhansdorf,
  - Kindertagesstätte Haberkamp,  
gelegen auf dem Grundstück Haberkamp 36 a in 22927 Großhansdorf
  - Kindertagesstätte Neuer Postweg  
gelegen auf dem Grundstück Neuer Postweg 14 in 22927 Großhansdorf.
  
- (2) Die Gemeinde Großhansdorf betreibt die in Absatz 1 genannten Kindertagesstätten nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG).
  
- (3) Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind sozialpädagogische Einrichtungen der Gemeinde Großhansdorf, in denen
  1. Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Krippengruppen und
  2. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum 31. Juli des Jahres, der dem Schuleintritt vorausgeht, in Kindergartengruppen (Elementargruppen)ganztags oder für einen Teil des Tages regelmäßig gefördert werden und in den Bedarfsplan nach § 7 KiTaG aufgenommen sind.

- (4) Die Kindertagesstätten können sog. altersgemischte Gruppen/Familiengruppen einrichten, in denen Kinder zweier unterschiedlicher Altersgruppen nach Absatz 3 Ziffern 1 und 2 gemeinsam betreut werden.
- (5) Die Kindertagesstätten haben einen eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag und erfüllen diesen nach den Zielen und Grundsätzen des § 4 bzw. § 5 KiTaG. Sie nehmen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten wahr. Das Erziehungsrecht der Personensorgeberechtigten bleibt unberührt.
- (6) Das Betreuungsjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet jeweils am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (7) Die Benutzung der Kindertagesstätten richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (8) Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden nach den Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Großhansdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätten vom 9. Juli 2010 (Gebührensatzung) Benutzungsgebühren erhoben.
- (9) Über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung entscheidet in begründeten Einzelfällen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf.

## **§ 2**

### **Aufnahmeverfahren/Aufnahmevoraussetzungen**

- (1) Die Aufnahme in eine Kindertagesstätte bedarf der schriftlichen Antragstellung durch die Personensorgeberechtigten. Der Antrag ist unter Verwendung des jeweils geltenden Antragsformulars zu stellen. Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit den gegebenenfalls geforderten Nachweisen an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf oder an die Leitung einer der gemeindeeigenen Kindertagesstätten zu richten. Das Antragsformular ist zu den Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Großhansdorf und in den Kindertagesstätten erhältlich.
- (2) Aufnahmeanträge sollen mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin eingereicht werden.
- (3) In die Dreivierteltags- und Ganztagsbetreuung des Kindergartens werden nur Kinder aufgenommen, deren Personensorgeberechtigte einen Betreuungsbedarf nach Absatz 4 nachweisen.
- (4) Ein Betreuungsbedarf im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn
  1. die Personensorgeberechtigten eines Kindes

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten oder
2. die Betreuung des Kindes für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Lebt das Kind nur mit einer oder einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

Der Betreuungsbedarf ist schriftlich nachzuweisen.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, auch im Rahmen eines bereits bestehenden Benutzungsverhältnisses, die Personensorgeberechtigten aufzufordern, den Betreuungsbedarf innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich nachzuweisen.

- (5) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass das Kind zum Zeitpunkt seines erstmaligen Besuches der Kindertagesstätte frei von ansteckenden Krankheiten ist. Darüber ist ein entsprechender Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attestes bei der Leitung der Kindertagesstätte zu erbringen, das nicht älter als eine Woche sein darf.
- (6) Vor dem erstmaligen Besuch der Kindertagesstätte ist der Leitung der Kindertagesstätte von den Personensorgeberechtigten eine aktuelle schriftliche Erklärung oder aktuelle ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten, körperliche Beeinträchtigungen, bekannte Allergien und Unverträglichkeiten sowie Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind.
- (7) Die nach den Absätzen 5 und 6 gegebenenfalls entstehenden Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.
- (8) Die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätten ist durch die Anzahl der verfügbaren Betreuungsplätze begrenzt. Übersteigt die Anzahl der Aufnahmeanträge die Anzahl der verfügbaren Betreuungsplätze, werden alle Anmeldungen unter Anwendung der nachfolgenden Auswahlkriterien in angegebener Rangfolge vergeben, wobei Kinder, die bei ihren Personensorgeberechtigten mit Hauptwohnung in der Gemeinde Großhansdorf gemeldet sind, vorrangig berücksichtigt werden:

1. Kinder, für die ein Rechtsanspruch auf Förderung nach § 24 Absätze 2 und 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – besteht.
  2. Kinder, für die ein Betreuungsbedarf nach Absatz 4 besteht.
  3. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres nach Reihenfolge des Eingangs des Aufnahmeantrages und Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach dem Alter des Kindes, wobei das ältere vor dem jüngeren Kind berücksichtigt wird.
- (9) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf kann in begründeten Einzelfällen unter Berücksichtigung und Abwägung sozialer Umstände und des Wohls des Kindes vom Auswahlverfahren nach Absatz 8 abweichen.
- (10) Abweichend von § 1 Absatz 3 Ziffer 2 können Kinder, deren Betreuungsverhältnis im Laufe eines Betreuungsjahres gemäß § 4 Absatz 2 Ziffer 1 endet und für die ein Antrag auf Aufnahme in eine Kindergartenbetreuung vorliegt, bis zum Ablauf des Betreuungsjahres in die Krippengruppe aufgenommen werden, in der sie bisher betreut wurden. Diese Regelung gilt nur, wenn eine Aufnahme in eine Kindergartengruppe mangels freier Plätze nicht möglich ist oder pädagogische Gründe dies erfordern. Spätestens mit Beginn des folgenden Betreuungsjahres werden diese Kinder dann in eine Kindergartengruppe aufgenommen.
- (11) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte oder in eine bestimmte Betreuungsgruppe besteht nicht.
- (12) Die Entscheidung über Aufnahmeanträge obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf und erfolgt schriftlich unter Angabe des Tages der Aufnahme.

### **§ 3**

#### **Beginn des Benutzungsverhältnisses**

Mit dem im Aufnahmebescheid benannten Aufnahmetag gilt das Benutzungsverhältnis als begründet.

## **§ 4 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet automatisch gemäß den Absätzen 2 und 3, auf Antrag durch die Personensorgeberechtigten gemäß den Absätzen 4 und 5 oder durch Widerruf des Aufnahmebescheides durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister gemäß den Absätzen 6 und 7.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet automatisch
  1. für Kinder mit Krippenbetreuung mit Ablauf des Monats in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat und
  2. für Kinder mit Kindergartenbetreuung zum 31. Juli des Jahres, der dem Schuleintritt in eine Grundschule oder eine vergleichbare Einrichtung (Förderschule etc.) vorausgeht.
- (3) Ergänzend zu Absatz 2 Ziffer 2 haben Personensorgeberechtigte, deren Kinder in dem Jahr des Schuleintritts bis zum 30. Juni ihr sechstes Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf über den Schuleintritt schriftlich zu informieren.
- (4) Beantragen die Personensorgeberechtigten die Beendigung des Betreuungsverhältnisses, ist dieses grundsätzlich nur mit Wirkung zum Ende eines Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Der Antrag ist von den Personensorgeberechtigten bis spätestens zum 30. April schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen.
- (5) Abweichend von Absatz 4 können die Personensorgeberechtigten
  1. bei Fortzug aus der Gemeinde Großhansdorf mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende oder
  2. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit unter Angabe des wichtigen Grundes mit Wirkung zum Ende eines Monatsdie Beendigung des Betreuungsverhältnisses schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beantragen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß Satz 1 Ziffer 2 entscheidet im Zweifel die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann den Aufnahmebescheid aus wichtigem Grund widerrufen. Wichtige Gründe liegen z. B. vor, wenn
  1. ein Kind aufgrund seines Verhaltens einer besonderen Förderung bedarf, die ihm ohne Beeinträchtigung der Förderung der übrigen Kinder in der Kindertagesstätte nicht gewährt werden kann,
  2. ein Kind durch länger anhaltende Regelverletzung die Förderung anderer Kinder beeinträchtigt,
  3. ein Kind wiederholt ohne wichtigen Grund die Kindertagesstätte nur unregelmäßig oder unpünktlich besucht oder von der Kindertagesstätte verspätet abgeholt wird,

4. Personensorgeberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder zwischen ihnen und der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich getroffenen Vereinbarungen verstoßen,
  5. ein Kind ohne entsprechende Mitteilung der Personensorgeberechtigten an die Kindertagesstättenleitung länger als drei Wochen der Kindertagesstätte fernbleibt,
  6. Personensorgeberechtigte mit der Zahlung der Benutzungsgebühr länger als einen Monat in Verzug geraten und trotz Mahnung der Zahlungspflicht nicht nachgekommen sind oder
  7. der Betreuungsbedarf nach § 2 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 entfällt oder im Fall des § 2 Absatz 4 Satz 4 nicht innerhalb einer angemessenen Frist von den Personensorgeberechtigten schriftlich nachgewiesen wurde.
- (7) Vor einem Widerruf des Aufnahmebescheides nach Absatz 6 Satz 2 Ziffer 1 und 2 sollen die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt des Kreises Stormarn mit dem Ziel beteiligt werden, eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden. Der Widerruf des Aufnahmebescheides nach Absatz 6 Satz 2 Ziffer 3 und 4 ist erst zulässig, nachdem die Personensorgeberechtigten schriftlich über die zu Beanstandungen Anlass gebenden Umstände und auf die Möglichkeit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch Widerruf des Aufnahmebescheides hingewiesen worden sind und dennoch keine Aussicht auf Änderung des Verhaltens besteht. In den Fällen des Absatzes 6 Satz 2 Ziffer 7 erfolgt der Widerruf des Aufnahmebescheides mit Wirkung zum Ende des Betreuungsjahres.

## **§ 5 Änderung der Betreuungszeiten**

- (1) Personensorgeberechtigte, für deren Kinder bereits ein Benutzungsverhältnis besteht, können spätestens bis zum 30. April eines Jahres eine Änderung der Betreuungszeit zum nächsten Betreuungsjahr (1. August eines Jahres) bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf schriftlich beantragen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist eine Änderung der Betreuungszeit innerhalb des Betreuungsjahres bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Änderung der Arbeitszeiten der Personensorgeberechtigten) zum Ersten eines Monats auf schriftlichen Antrag bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf mit einer Frist von vier Wochen möglich. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes sowie im Rahmen der Verfügbarkeit der Plätze.

## **§ 6 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten**

- (1) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Großhansdorf sind, außer an gesetzlichen Feiertagen, montags bis donnerstags jeweils in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.
- (2) Für die gemeindeeigenen Kindertagesstätten gelten die in der Anlage aufgeführten Betreuungsangebote mit den jeweils angegebenen Betreuungszeiten.

## **§ 7 Kindertagesstättenbetrieb, Aufsichtspflicht**

- (1) Der regelmäßige Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Dazu ist es erforderlich, dass die Kinder bis spätestens 9.00 Uhr in die Kindertagesstätte gebracht und pünktlich zum Ende der Betreuungszeit wieder abgeholt werden.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personenberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte wird die Aufsichtspflicht auf die Gemeinde Großhansdorf übertragen. Die Gemeinde Großhansdorf bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (pädagogisches Personal).
- (3) Die tägliche Betreuung des Kindes und die Aufsichtspflicht beginnen mit dem Eintreffen in der Kindertagesstätte und enden mit dem Verlassen der Kindertagesstätte. Das Kind ist beim Eintreffen in der Kindertagesstätte und Verlassen der Kindertagesstätte jeweils von den Personensorgeberechtigten oder von ihnen beauftragte Personen beim pädagogischen Personal der zuständigen Gruppe an- bzw. abzumelden.
- (4) Das pädagogische Personal übernimmt das Kind ausschließlich in den Räumen der Kindertagesstätte und übergibt es am Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten.
- (5) Für den Weg zur Kindertagesstätte sowie für den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.
- (6) Mit der Leitung der Kindertagesstätte ist schriftlich zu vereinbaren, von welchen Personen das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
- (7) Das Kind ist grundsätzlich von der Kindertagesstätte abzuholen. Ein Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten hinterlegt wurde.

- (8) Hat das pädagogische Personal der Kindertagesstätte Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Personensorgeberechtigten trotz der Erklärung nach Absatz 7 verpflichtet, das Kind abzuholen oder durch eine geeignete Person abholen zu lassen.
- (9) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist eine schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Spaziergänge, Besichtigungen und Projekte innerhalb der Betreuungszeiten und im Gemeindegebiet der Gemeinde Großhansdorf sind Bestandteile der Betreuung und können auch unangekündigt und ohne schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten durchgeführt werden.
- (10) Das Mitbringen von Spielsachen ist in Absprache mit dem pädagogischen Personal der Kindertagesstätte zu regeln. Spitze und scharfe Gegenstände dürfen nicht in die Kindertagesstätten mitgebracht werden. Wertsachen wie z. B. Geld und Schmuck sollen den Kindern nicht mitgegeben werden; soweit dieses dennoch geschieht, haften das pädagogische Personal und die Gemeinde Großhansdorf nicht für Beschädigung und Verlust.
- (11) Die Kindertagesstätten bleiben wie folgt geschlossen:
  1. Während der Schleswig-Holsteinischen Schulsommerferien für einen Zeitraum von 10 Betreuungstagen
    - 1.1 im Ortsteil Schmalenbeck die Kindertagesstätte Haberkamp zeitgleich mit der Kindertagesstätte der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Bei den Rauhen Bergen und in Abstimmung mit dem Verein Schmalenbecker Turmgeister e.V.,
    - 1.2 im Ortsteil Großhansdorf die Kindertagesstätten Wöhrendamm und Neuer Postweg zeitgleich mit der Kindertagesstätte der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Vogt-Sanmann-Weg in Abstimmung mit dem Verein feste Grundschulzeiten an der Wöhrendammschule Großhansdorf e.V. („Wöhri-Club“).

Die Schließzeit erfolgt im jährlichen Wechsel zwischen den Ortsteilen, und zwar jeweils in der 2. und 3. bzw. 4. und 5. Woche der Schulferien. Der Termin wird bis zum 15. Dezember des Vorjahres bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang in der jeweiligen Kindertagesstätte.

2. Während der Schleswig-Holsteinischen Osterferien für 4 Tage,

3. während der Weihnachtsferien vom 24.12. bis 31.12.,

4. am Tag nach Himmelfahrt,

5. an max. 2 Betreuungstagen für Fortbildungsveranstaltungen,

6. gegebenenfalls aus sonstigen zwingenden Gründen.



- (12) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine andere Gruppe oder Notgruppe der Kindertagesstätten der Gemeinde Großhansdorf oder eines anderen Trägers sowie auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Benutzungsgebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.
- (13) Ein vorübergehendes Fehlen des Kindes ist der Leitung der Kindertagesstätte unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.
- (14) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden schweren Krankheiten während des Besuches der Kindertagesstätte werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich benachrichtigt und gegebenenfalls ein Arzt hinzugezogen. Diesbezüglich ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten stets ihre aktuelle telefonische Erreichbarkeit und die aktuelle Adresse sowie Telefonnummer des gegebenenfalls zu benachrichtigenden Haus- oder Unfallarztes angeben.
- (15) Erkrankt ein Kind in der Kindertagesstätte und kann die benötigte Pflege seitens des Personals der Kindertagesstätte nicht erbracht werden, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, das Kind von der Kindertagesstätte abzuholen oder abholen zu lassen.
- (16) Das Hausrecht wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ausgeübt. Hausrechtsbeauftragte der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind:
  1. die Leiterin oder der Leiter der Kindertagesstätte,
  2. die Gruppenleiterinnen oder die Gruppenleiter in den von ihnen benutzten Gruppenräumen,
  3. die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter während der Sitzung der Elternversammlung oder der Elternvertretung der Kindertagesstätte und
  4. die Leiterin oder der Leiter der Hausverwaltung oder die von ihm Beauftragten.Die in Ausübung des Hausrechts von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister getroffenen Entscheidungen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten im Zweifel vor.
- (17) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Fortzug aus der Gemeinde Großhansdorf grundsätzlich mindestens drei Monate vorher bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf anzuzeigen.
- (18) Im Laufe eines Betreuungsjahres finden in den Kindertagesstätten Elternabende, Kinderfeste und andere Veranstaltungen statt. Sie sollen u. a. den Personensorgeberechtigten einen Einblick in die Arbeit der Kindertagesstätten ermöglichen und die gemeinsame Erziehung fördern.
- (19) Der Aufenthalt im Gebäude und auf dem Grundstück der Kindertagesstätte ist im Rahmen der Öffnungszeiten und von Veranstaltungen der Kindertagesstätte folgenden Personen gestattet:

1. dem pädagogischen Personal und Hilfspersonal der Kindertagesstätte,
2. den in der Kindertagesstätte betreuten Kindern sowie deren Personensorgeberechtigten und Begleitpersonen,
3. den von den Personensorgeberechtigten mit dem Bringen und Abholen der Kinder zur bzw. von der Kindertagesstätte beauftragten und der Leitung der Kindertagesstätte namentlich bekannten Personen sowie deren Begleitpersonen,
4. Personen, die die Leitung der Kindertagesstätte eingeladen, beauftragt oder in sonstiger Weise ausdrücklich zugelassen hat,
5. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sowie
6. den von der Gemeinde Großhansdorf beauftragten Personen.

Außerhalb der Öffnungszeiten und von Veranstaltungen der Kindertagesstätte sind ausschließlich die unter den Ziffern 1, 5 und 6 genannten Personen zum Aufenthalt im Gebäude und auf dem Grundstück der Kindertagesstätte im Rahmen ihrer Tätigkeit berechtigt.“

## **§ 8**

### **Gesundheitsvorsorge**

- (1) Ein erkranktes Kind ist insbesondere bei ansteckender Krankheit bis zur Genesung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. In Zweifelsfällen haben die Personensorgeberechtigten auf ihre Kosten den Nachweis der Genesung durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit zu benachrichtigen.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer ansteckenden Krankheit oder Verlausion nach § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) ist dies der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Das Kind ist vom Besuch der Kindertagesstätte solange ausgeschlossen, bis nach ärztlichem Urteil (Attestvorlage) eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausion durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist oder das Gesundheitsamt dem Besuch der Kindertagesstätte zugestimmt hat. Im Übrigen gelten die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes.
- (4) Mit der Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte werden dessen Personensorgeberechtigten über die Pflichten nach dem Infektionsschutzgesetz in Form eines Merkblattes belehrt.

## **§ 9 Versicherungsschutz**

- (1) Die Kinder sind während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte, auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte sowie bei Veranstaltungen/Unternehmungen im Rahmen der pädagogischen Arbeit außerhalb der Kindertagesstätte nach Maßgabe der Versicherungsbestimmungen gesetzlich unfallversichert.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Gemeinde Großhansdorf ihrer Meldepflicht gegenüber der Versicherung nachkommen kann.
- (3) Für Beschädigungen oder Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen, die ein Kind in die Kindertagesstätte mitgebracht hat, haftet die Gemeinde Großhansdorf nur entsprechend den Bestimmungen des Versicherungsschutzes des KSA (Kommunaler Schadensausgleich). Eine weitergehende Haftung der Gemeinde Großhansdorf ist ausgeschlossen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haften für Schäden, die durch ihre Kinder an der Einrichtung oder am Gebäude der Kindertagesstätte verursacht worden sind.

## **§ 10 Elternversammlung und Elternvertretung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten der Kinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, sind angemessen an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte zu beteiligen. Die Personensorgeberechtigten bilden die Elternversammlung.
- (2) Bei der Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten stehen den Personensorgeberechtigten mit deren Einverständnis solche Personen gleich, denen die Erziehung eines Kindes übertragen ist. Das Einverständnis ist der Leitung der Kindertagesstätte vorher schriftlich nachzuweisen.
- (3) Für jedes die Kindertagesstätte besuchende Kind ist eine Personensorgeberechtigte oder ein Personensorgeberechtigter stimmberechtigt.
- (4) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in der Zeit zwischen dem 1. August und dem 15. September jeden Jahres eine Elternvertretung mit mindestens einer Elternsprecherin oder einem Elternsprecher und einer stellvertretenden Elternsprecherin oder einem stellvertretenden Elternsprecher.
- (5) Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
  1. Sie beruft mindestens einmal jährlich die Elternversammlung ein.

2. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten, dem pädagogischen Personal, der Gemeinde Großhansdorf, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.
3. Sie vertritt die Interessen der Personensorgeberechtigten und ihrer Kinder im Beirat.

## **§ 11 Beirat**

- (1) Für die Kindertagesstätten wird ein gemeinsamer Beirat gebildet. Er besteht aus
  1. der Elternsprecherin oder dem Elternsprecher der Elternvertretung der Kindertagesstätte Wöhrendamm,
  2. der Elternsprecherin oder dem Elternsprecher der Elternvertretung der Kindertagesstätte Haberkamp,
  3. der Elternsprecherin oder dem Elternsprecher der Elternvertretung der Kindertagesstätte Neuer Postweg (ab Betriebsbeginn),
  4. der Leitung der Kindertagesstätte Wöhrendamm,
  5. der Leitung der Kindertagesstätte Haberkamp
  6. der Leitung der Kindertagesstätte Neuer Postweg (ab Betriebsbeginn) und
  7. zwei , ab Betriebsbeginn der Kindertagesstätte Neuer Postweg drei Mitgliedern der Gemeindevertretung der Gemeinde Großhansdorf.
- (2) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen in den Kindertagesstätten mit, insbesondere bei
  1. der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel,
  2. der Aufstellung von Stellenplänen,
  3. der Festsetzung von Öffnungszeiten,
  4. der Festsetzung der Benutzungsgebühren und
  5. der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.

Die Stellungnahme des Beirates ist der Gemeinde Großhansdorf vor deren Entscheidung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Einzelheiten zum Beirat regelt der Beirat durch Geschäftsordnung.

## **§ 12**

### **Verwaltung und Leitung der Kindertagesstätten**

- (1) Für die Verwaltung der in § 1 Absatz 1 genannten Kindertagesstätten ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf zuständig, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Leitung der Kindertagesstätte übertragen worden sind.
- (2) Die fachliche Leitung obliegt der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Kindertagesstätte. Sie oder er ist zugleich direkte Vorgesetzte bzw. direkter Vorgesetzter des pädagogischen Personals der Kindertagesstätte.

## **§ 13**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zum Zwecke des Aufnahmeverfahrens und der Betreuung der Kinder nach den Bestimmungen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) durch die Gemeinde Großhansdorf zulässig:
  - a) Name, Vorname(n), Anschrift, Telefonnummer und, wenn ggf. erforderlich, Familienstand sowie Informationen über das Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis der Personensorgeberechtigten,
  - b) Name, Vorname(n), Anschrift und Telefonnummer der von den Personensorgeberechtigten benannten Kontaktpersonen und der zur Abholung des Kindes von der Kindertagesstätte berechtigten Personen,
  - c) Name, Vorname(n), Anschrift und Geburtsdatum des Kindes.

Neben den vorgenannten Daten werden zum Zwecke des Gesundheitsschutzes nach den Bestimmungen dieser Satzung und des Infektionsschutzgesetzes auch erforderliche personenbezogene Daten über den bisherigen und aktuellen Gesundheitszustand sowie den Impfstatus des Kindes erhoben.

- (2) Die Gemeinde Großhansdorf ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Personensorgeberechtigten und von den nach Absatz 1 erhobenen Daten ein Verzeichnis der Personensorgeberechtigten und deren Kinder mit den für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung zu verwenden.
- (3) Die Gemeinde Großhansdorf ist befugt, die erfassten Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, der Leitung der gemeindeeigenen Kindertagesstätte oder gemäß § 15 LDSG einem Träger einer in der Gemeinde Großhansdorf befindlichen Kindertageseinrichtung zu übermitteln, in der das betreffende Kind aufgenommen wird. Die Daten können ganz oder teilweise zu eigenen Dateien zusammengefasst werden.

- (4) Der Einsatz von Technik unterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (5) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Anwendung.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Großhansdorf, den 09. August 2017

Voß  
Bürgermeister

Anlage zu § 6 Absatz 2 der Satzung der Gemeinde Großhansdorf über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätten

**Anlage zu § 6 Absatz 2 der Satzung der Gemeinde Großhansdorf über die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertagesstätten**

Betreuungsangebot	Betreuungszeit	
<b>Kindertagesstätte Wöhrendamm</b>		
<b>Kindergarten</b>		
Vormittagsbetreuung	montags bis freitags	von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dreivierteltagsbetreuung	montags bis freitags	von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Ganztagsbetreuung	montags bis donnerstags freitags	von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
<b>Kindertagesstätte Haberkamp</b>		
<b>Kindergarten</b>		
Vormittagsbetreuung <small>Dieses Betreuungsangebot steht nur Kindern zur Verfügung, für die bereits ein Benutzungsverhältnis bestanden hat, dass jedoch gemäß § 4 Absatz 6 Ziffer 7 der Benutzungssatzung widerrufen wurde.</small>	montags bis freitags	von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dreivierteltagsbetreuung <small>Dieses Betreuungsangebot steht nur Kindern zur Verfügung, für die vor dem 01.01.2013 bereits ein Benutzungsverhältnis für eine Halbtagsbetreuung bestanden hat.</small>	montags bis freitags	von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Ganztagsbetreuung	montags bis donnerstags freitags	von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
<b>Krippe</b>		
Ganztagsbetreuung	montags bis donnerstags freitags	von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
<b>Kindertagesstätte Neuer Postweg</b>		
<b>Krippe</b>		
Ganztagsbetreuung	montags bis donnerstags freitags	von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr